<u>ORM</u> 30/11/01 S. 1

## Gebührensatzung für das Archiv der Großen Kreisstadt Marienberg (Archivgebührensatzung)

#### vom 16.10.2023

#### Inhalt:

# Vorbemerkung

- § 1 Geltungsbereich § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung
- § 4 Auslagen
- § 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren § 6 Schlussbestimmungen

Gebührenverzeichnis

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg hat in seiner Sitzung am 16.10.2023 mit Beschluss-Nr. SR-41/416/2023 auf Grund von:

- § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert worden durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) (SächsGemO)
- §§ 2, 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) und § 1 des Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245)
- 3. § 13 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBI. S. 449), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBI. S. 486)

die nachfolgende Satzung der Großen Kreisstadt Marienberg beschlossen:

#### Vorbemerkung

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Große Kreisstadt Marienberg erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs Marienberg als öffentliche Einrichtung Benutzungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs der Großen Kreisstadt Marienberg, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Kosten (Gebühren und Auslagen) für nicht in diesem Verzeichnis genannte Amtshandlungen werden gemäß der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Marienberg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühr ist derjenige,
  - 1. der die Dienste des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder
  - 2. in dessen Interesse die Benutzung erfolgt,

 der die Benutzungsgebühr und Auslagen gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt oder

- 4. der kraft Gesetz für die Schuld eines anderen haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Die Benutzung ist gebührenfrei:
  - bei Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge oder bei Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
  - 2. bei Nachweis eines Anliegens in Rentenangelegenheiten,
  - 3. bei Anliegen des Suchdienstes des DRK und anderer Suchdienste in Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben,
  - 4. bei Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die im Freistaat Sachsen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen sowie bei gemeinnützigen Vereinen und Organisationen, Stiftungen und Kammern des öffentlichen Rechts oder natürlichen Personen, welche wissenschaftliche oder heimatkundliche Forschungen betreiben,
  - 5. bei Schülern, Auszubildenden und Studierenden im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium,
  - 6. im Zusammenhang mit einer Tätigkeit an wissenschaftlichen Einrichtungen und an gemeinnützigen Forschungsinstituten, im Rahmen von Studium, Lehre und Forschung, sowie der Unterrichtstätigkeit der Lehrer,
  - 7. im Rahmen einer Tätigkeit an kulturellen und künstlerischen Einrichtungen, soweit es deren kulturellen oder künstlerischen Zweck betrifft,
  - 8. bei Verwaltungshandlungen entsprechend den Aufgaben von kommunalen, Landes- und Bundesbehörden,
  - 9. bei Vorliegen eines Auftrages von Kirchen und religiösen Gemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit dieser deren satzungsgemäßen bzw. kirchlichen Zwecken dient,
  - 10. bei Notwendigkeit einer persönlichen Recherche in sozialen Angelegenheiten und bei politischen und juristischen Rehabilitierungen,
  - 11. bei der strafrechtlichen Rehabilitierung von ehemaligen Heimkindern,
  - 12. im Auftrag von Medien zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe gemäß dem Sächsischen Gesetz über die Presse
  - im Rahmen der Präsentation der Stadt Marienberg und der Region in der Öffentlichkeit, sofern damit keine ausschließlich gewerblichen Zwecke verfolgt werden.
- (2) Eine Gebührenermäßigung um die Hälfte wird gewährt für:
  - 1. Schüler, Auszubildende und Studierende, die nicht unter § 3 Abs. 1 Ziff. 5 dieser Satzung fallen,
  - 2. Arbeitslose, Empfänger von Grundsicherungsleistungen (§ 22 SGB II, § 28 SGB XII).
  - 3. Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes,
  - 4. Freiwillige im sozialen/ökologischen Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

- (4) Von einer Gebührenerhebung kann außerdem im Einzelfall abgesehen werden, wenn
  - die Archivbenutzung einfacher Natur ist und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordert,
  - 2. die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde,
  - 3. das öffentliche Interesse an der jeweiligen Benutzung überwiegt oder
  - 4. sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen.
- (5) Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen entbinden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der sonstigen Gebühren des Gebührenverzeichnisses und der Auslagen gemäß § 4 und § 5 dieser Satzung.

#### § 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben, Auslagen sind insbesondere:

- 1. Entgelte für Postleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen, sowie sonstige im Zusammenhang mit dem Versand anfallende Kosten (z. B. für Verpackung und Versicherung),
- 2. sonstige im Zusammenhang mit dem Versand anfallende Kosten (z. B. für Verpackung und Versicherung),
- 3. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

#### § 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Stadtarchivs, unabhängig vom Erfolg der Recherche.
- (2) Benutzungsgebühren und Auslagen werden sofort nach Beendigung der Benutzung mit Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt durch das Stadtarchiv bestimmt ist.
- (3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

#### § 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Archiv der Großen Kreisstadt Marienberg vom 31.05.2010 außer Kraft.

Marienberg, 17.10.2023

Heinrich Oberbürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### Gebührenverzeichnis

#### Nr. Gebührentatbestand Euro 1 Archivbenutzung (Persönliche Einsichtnahme) 1.1 bei Einsichtnahme in Findmittel oder Archivgut sowie Nutzung der Handbibliothek oder der Lesegeräte für den 1. Tag 15,00€ für jeden weiteren Tag 7,50€ 1.2 bei Einsichtnahme in Bauakten für die 1. Archivalieneinheit 15,00€ für jede weitere Archivalieneinheit 7,50€

Bei einem überdurchschnittlichen Rechercheaufwand seitens des Archives bzw. für die Bereitstellung von Archivgut, dessen Format oder Überlieferungsform einen besonderen Aufwand für die Aushebung erfordert (z.B. Großformate), verdoppeln sich die unter 1.1 bis 1.2 genannten Gebühren.

Die Gebühr wird unabhängig vom Rechercheergebnis erhoben.

### 2 Rechercheaufträge und Erteilung schriftlicher Auskünfte

2.1 je angefangene Arbeitsviertelstunde

14,50 €

Übersteigt die voraussichtliche Gebühr den Wert von 50,00 €, ist vorher ein schriftliches Zahlungseinverständnis des Anfragenden einzuholen.

Die Gebühr wird unabhängig vom Rechercheergebnis erhoben.

### 3 Reproduktionen

3.1 Kopien, Druckausgaben entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Marienberg in der aktuell gültigen Fassung

Kopien sind nur bis max. Format A3 möglich.

3	2	Scans	
· )	_	Clans	١

DIN A5	0,50 € für die erste Seite, jede weitere Seite 0,25 €
DIN A4	1,00 € für die erste Seite, jede weitere Seite 0,50 €
DIN A3	1,50 € für die erste Seite, jede weitere Seite 0,75 €
DIN A2	2,00 € für die erste Seite, jede weitere Seite 1,00 €
DIN A1	2,50 € für die erste Seite, jede weitere Seite 1,25 €

DIN A0 3,00 € für die erste Seite, jede weitere Seite 1,50 €

3.3 Abzüge von Fotos aus dem Bestand durch externe Dienstleister entsprechend Herstellungskosten

### 4 Sonderleistungen/-regelungen

4.1 Transkriptionen (Umschrift) aus Archiv- und Sammlungsgut des Stadtarchivs je angefangene Arbeitsviertelstunde

14,50 €

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Transkriptionen. Die Entscheidung darüber liegt beim Stadtarchiv.

- 4.2 Beglaubigungen entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Marienberg in der aktuell gültigen Fassung.
- 4.3 Für Materialien im Rahmen archivpädagogischer Arbeit je teilnehmende Person bis

bis zu 3,00 €

- 4.4 Für nicht in dieser Satzung vorkommende Sachverhalte können Gebühren von 10,00 € bis 1000,00 € erhoben werden. Über die Höhe des Betrages entscheidet der Amtsleiter zusammen mit dem Archivar.
- 4.5 Gebührenbefreiungen für Marketingzwecke im Sinne der Großen Kreisstadt Marienberg entgegen dieser Gebührenordnung können nur auf Anordnung des Oberbürgermeisters erfolgen.